Beschluss über die Entschädigung an die Mitglieder der kantonalen Schlichtungskommission für Mietverhältnisse

vom 14.09.2011 (Stand 01.01.2012)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008;

eingesehen das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;

auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung,

beschliesst:

Art. 1

[1] Die Sitzungsentschädigungen für die Mitglieder der Schlichtungskommission für Mietverhältnisse werden wie folgt festgelegt:

a)	Präsidium:		
	1.	pro Tag	Fr. 400
	2.	pro Halbtag	Fr. 250
	3.	pro einzelne Stunde	Fr. 100
b)	Mitglieder:		
	1.	pro Tag	Fr. 350
	2.	pro Halbtag	Fr. 200
	3.	pro einzelne Stunde	Fr. 50

[2] Die Entschädigungen für das Präsidium für die Vorbereitung der Dossiers und das Studium der Fälle sowie die Korrektur und Unterzeichnung von Modellen und Entscheiden wird wie folgt festgelegt:

a)	Präsidium: pro einzelne Stunde	Fr. 100

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 2

[1] Die Entschädigung pro Mahlzeit beträgt 25 Franken.

[2] Die Mitglieder haben in der Regel Anspruch auf die Vergütung der Reisespesen (SBB 2. Klasse oder PTT Einheimischen-Billett).

[3] Es werden nur die effektiven Kosten vergütet.

Art. 3

[1] Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt aufgrund einer jährlichen Abrechnung durch die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit.

Art. 4

[1] Der vorliegende Beschluss hebt denjenigen vom 10. Juli 1997 auf und ersetzt ihn. Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
14.09.2011	01.01.2012	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 42/2011

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	14.09.2011	01.01.2012	Erstfassung	BO/Abl. 42/2011